



Schutzkonzept für Trainings der SLRG Reiden (ab 1. Januar 2022)

Neue Rahmenbedingungen

Am 20. Dezember 2021 treten wieder verschärfte Massnahmen in Kraft. Die 2G Regel gilt für alle sportlichen und kulturellen Anlässe. Wo die Maskenpflicht nicht eingehalten werden kann (z.B. Schwimmen) gilt 2G+.

Folgende Grundsätze müssen im Trainingsbetrieb zwingend eingehalten werden:

1. Allgemeines

Übergeordnet gelten die aktuellen Massnahmen des BAG zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie, die Verordnungen des Kantons Luzern über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie sowie das Schutzkonzept der Badi Reiden AG

2. Zertifikats- und Maskenpflicht

Für alle Trainings gilt ab dem 16. Altersjahr die 2G+ Regel. Die 2G+ Regel gilt auch für die Trainingsleitenden. Die generelle Maskenpflicht entfällt. Die Zertifikatskontrolle erfolgt durch das Badpersonal.

Für alle Anlässe gilt ab dem 16. Altersjahr die 2G Regel mit Maskenpflicht. Bei 2G+ entfällt die Maskenpflicht. Die Zertifikatskontrolle erfolgt durch den Organisator.

Für die Leiter von Trainings und Kursen mit Teilnehmern unter 16 Jahren bzw. ohne 2G+ (z.B. Jugend, KiGru, Jugendbrevet) gilt eine generelle Maskenpflicht. FFP2-Masken werden vom Verein zur Verfügung gestellt.

Für alle Nothilfe Kurse gilt ab dem 16. Altersjahr die 2G Regel mit Maskenpflicht. Auf die Beatmung am Phantom wird verzichtet.

Bei Kursteilen im Wasser gilt ab dem 16. Altersjahre die 2G+ Regel und es müssen keine Masken getragen werden.

3. Nur symptomfrei ins Training/ in den Kurs

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Trainingsbetrieb oder Kurs teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

4. Abstand halten und kein Körperkontakt

Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen ist der Mindestabstand nach wie vor einzuhalten und auf das traditionelle Shakehands, Abklatschen und Umarmen ist weiterhin zu verzichten. Körperkontakt ist im Trainingsbetrieb ist zu vermeiden.



Ihre Rettungsschwimmer



5. Gründlich Hände waschen und Maskenpflicht

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

Es gilt eine generelle Maskenpflicht für Personen ab 16 Jahren in allen Bereichen mit Ausnahme von den Duschen, der Schwimmhalle und den Bereichen im Freien solange der Mindestabstand von 1.5 Meter nicht eingehalten werden kann.

6. Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem/der Corona-Beauftragten in Microsoft Forms zur Verfügung steht.

Für Kurse wird die Präsenzliste über die Anmeldung im Administrationstool Tocco geführt.

7. Bestimmung Corona-Beauftragte/r des Vereins

Jede Organisation, welche die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs plant, muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Bei unserem Verein ist dies Pascal Muther. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an ihn/sie wenden (Tel. +41 79 428 76 91 oder pascal.muther@slrgreiden.ch).

Pascal Muther
Präsident SLRG Sektion Reiden

Emmenbrücke, 01. Januar 2022